ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Juli 2000

zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG des Rates über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern und zur Änderung der Entscheidung 96/482/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 2261)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/505/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15. Oktober 1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und für ihre Einfuhr aus Drittländern ([1]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/90/EG ([2]), insbesondere auf Artikel 23 Absatz 1, Artikel 24, Artikel 26 Absatz 2, Artikel 27a und Artikel 34,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ([3]), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ([4]), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Entscheidung 96/482/EG der Kommission ([5]), zuletzt geändert duch die Entscheidung 1999/549/EG ([6]), wurden Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von Geflügel und Bruteiern, ausgenommen Laufvögel und ihre Bruteier, aus Drittländern, einschließlich der nach der Einfuhr anzuwendenden tierseuchenrechtlichen Maßnahmen festgelegt.

(2) Aufgrund der Erfahrungen bei der Umsetzung der genannten Bestimmungen sollten die Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Eintagsküken aus Bruteiern, die aus Drittländern eingeführt wurden, geändert werden. Die Änderung sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Eintagsküken an Betriebe in anderen Mitgliedstaaten zu versenden und dabei sicherzustellen, dass diese nach der Einfuhr isoliert gehalten werden.

(3) Die Musterbescheinigung in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG und die Entscheidung 96/482/EG sind daher entsprechend zu ändern.

(4) Die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats setzt die für den Bestimmungsort zuständige Behörde der Eintagsküken mit Hilfe des Animo-Systems über die Veterinäranforderungen betreffend die Isolierungszeit in Kenntnis, die in diesen Fällen gelten.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG wird das Muster 2 durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

An Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 96/482/EG wird folgender Satz angefügt:

„Werden die Eintagsküken nicht in dem Mitgliedstaat aufgezogen, in den die Bruteier eingeführt wurden, so werden sie direkt zum Bestimmungsbetrieb gemäß Nummer 9.2 der Tiergesundheitsbescheinigung Muster 2 in Anhang IV der Richtlinie 90/539/EWG verbracht und dort während eines Zeitraums von mindestens drei Wochen nach dem Ausschlüpfen gehalten."

Artikel 3

Diese Entscheidung gilt für die Verbringung von Eintagsküken, für die ab dem 1. Oktober 2000 Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt werden.

([1]) ABl. L 303 vom 31.10.1990, S. 6.
([2]) ABl. L 300 vom 23.11.1999, S. 19.
([3]) ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.
([4]) ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.
([5]) ABl. L 196 vom 7.8.1996, S. 13.
([6]) ABl. L 209 vom 7.8.1999, S. 36.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 25. Juli 2000

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

MUSTER 2

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für den innergemeinschaftlichen Handel mit Eintagsküken

1. Absender (Name und vollständige Anschrift):	**GESUNHEITSBESCHEINIGUNG** Nr. Original
2. Empfänger (Name und vollständige Anschrift): — erster: — letzter:	3. Versandmitgliedstaat: 4. Falls von eingeführten Bruteiern stammend (1) (2) 4.1. Ursprungsland: 4.2. Nr. der beigefügten Tiergesundheitsbescheinigung:
5. Verladeort:	6.1. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Ministerium): 6.2. ZUSTÄNDIGE LOKALE BEHÖRDE:
7. Transportmittel (2):	8.1. Anschrift der Brüterei: 8.2. Zulassungsnummer des Betriebs:
9.1. Bestimmungsmitgliedstaat: 9.2. Bestimmungsbetrieb (Name und vollständige Anschrift):	10.1. Geflügelart: 10.2. Kategorie: Reinrassig/Großeltern/Eltern/Junghennen/andere: (1) 10.3. Schlupfdaten:
11. Kennzeichen der Sendung (einschließlich Plombennummern der Transportbehälter):	12. Menge (in Worten und Zahlen): 12.1. Anzahl der Tiere: 12.2. Anzahl der Kisten oder Käfige:
Anmerkungen: a) Für jede Sendung Eintagsküken ist eine gesonderte Bescheinigung auszustellen.	b) Das Original dieser Bescheinigung begleitet die Sendung bis zum Endbestimmungsort.

13. Der unterzeichnete amtliche Tierarzt bescheinigt hiermit, dass die vorstehend beschriebenen Eintagsküken entweder

a) den Bestimmungen der Artikel 6, 8 und 15 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates entsprechen (1) oder,

b) wenn sie von Bruteiern stammen, die gemäß den Anforderungen von Muster B der Entscheidung 96/482/EG der Kommission eingeführt wurden, den Anforderungen von Artikel 6 Nummer 1 und Artikel 8 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 90/539/EWG entsprechen (1) (4)

c) (zusätzliche Bescheinigungen gemäß den Artikeln 12, 13 und 14 der Richtlinie 90/539/EWG).

Ausgefertigt in, am

Stempel (3)

.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes) (3)

.....
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und Titel)

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Transportmittel und Eintragungszeichen oder gegebenenfalls Eintragungsname.
(3) Stempel und Unterschrift müssen sich farblich von der Bescheinigung abheben.
(4) Stammen die Eintagsküken von aus Drittländern eingeführten Eiern, ist die Frist für die Isolierung im Bestimmungsbetrieb gemäß Artikel 3 der Entscheidung 96/482/EG einzuhalten. Die zuständige Behörde des Endbestimmungsorts muss mit Hilfe des Animo-Systems über diese Anforderung informiert werden.